

BVGer C-3063/2020 vom 15. Mai 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3063_2020_d20200515

FR: TAF C-3063/2020 du 15 mai 2020

IT: TAF C-3063/2020 del 15 maggio 2020

Regeste

Verhütung Unfälle und Berufskrankheiten | Unfallversicherung, Arbeitssicherheit, auf ein Jahr befristete Prümienürhöhung, Einspracheentscheid SUVA vom 15. Mai 2020

Erwügungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Be- schwerde zustündig (Art. 31, 32 und 33 Bst. e VGG, Art. 109 Bst. b und Bst. c UVG [SR 832.20]), da es sich bei der vorliegend strittigen Prümien- erhöhung gemüss Art. 92 Abs. 3 UVG um eine Massnahme der Unfallver- hütung handelt (BGE 116 V 255 E. 2), welche gemüss Art. 109 Bst. c UVG im Beschwerdefall vom Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen ist. Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung zur Erhebung der Be- schwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Nachdem der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde, ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 12. Juni 2020 einzutreten (Art. 38 Abs. 1 ATSG; vgl. auch Art. 50 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 63 Abs. 4 VwVG).

E. 2.1

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 15. Mai 2020, mit welchem die Einsprache der Beschwerdeführerin gegen die in Anwendung von Art. 92 Abs. 3 UVG und Art. 66 VUV i.V.m. Art. 113 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (UVV, SR 832.202) verfügte Höhereinreihung im Prümientarif abge- wiesen wurde.

E. 2.2

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdever- fahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollstündige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unange- messenheit des Entscheids beanstanden (Art. 49 VwVG).

C-3063/2020 Seite 7

E. 2.3

Nach der Rechtsprechung hat auch eine Rechtsmittelbehörde, der volle Kognition zusteht, in Ermessensfragen einen Entscheidungsspiel- raum der Vorinstanz zu respektieren. Sie hat eine unangemessene Ent- scheidung zu korrigieren, kann aber der Vorinstanz die Wahl unter mehre- ren angemessenen Lösungen überlassen (BGE 133 II 35 E. 3). Das Bun- desverwaltungsgericht hat daher nur den Entscheid der unteren Instanz zu überprüfen und

sich nicht an deren Stelle zu setzen (vgl. BGE 126 V 75 E. 6). Insbesondere dann, wenn die Ermessensausübung, die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe oder die Sachverhaltswürdigung hochstehende, spezialisierte technische, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Kenntnisse erfordert, ist eine Zurückhaltung des Gerichts bei der Überprüfung vorinstanzlicher Bewertungen angezeigt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3; 133 II 35 E. 3; 128 V 159 E. 3b/cc). Es stellt daher keine unzulässige Kognitionsbeschränkung dar, wenn das Gericht – das nicht als Fachgericht ausgestaltet ist – nicht ohne Not von der Auffassung der Vorinstanz abweicht, soweit es um die Beurteilung technischer, wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Spezialfragen geht, in denen die Vorinstanz über ein besonderes Fachwissen verfügt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3; 133 II 35 E. 3 m.H.; siehe zum Ganzen auch HANGARTNER, Behördenrechtliche Kognitionsbeschränkungen in der Verwaltungsrechtspflege, in: Bovay/Nguyen [Hrsg.], Mélanges en l'honneur de Pierre Moor, 2005, S. 319 ff.; FELLER/MÜLLER, Die Prüfungszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts – Probleme in der praktischen Umsetzung, ZBl 110/2009 S. 442 ff.).

E. 2.4

Nach dem vorstehend Dargelegten ist somit einzig streitig und zu prüfen, ob die von der Vorinstanz mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 15. Mai 2020 bestätigte, auf ein Jahr (1. Januar - 31. Dezember 2020) befristete Prämienenerhöhung rechtmässig ist.

E. 3

In den nachfolgenden Erwägungen ist zu prüfen, ob die Vorinstanz mit dem angefochtenen Einspracheentscheid die von der Beschwerdeführerin für das Jahr 2020 zu leistende BUV-Prämie zu Recht infolge Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitssicherheitsvorschriften um vier Stufen erhöht hat.

E. 3.1

Der Vollzug der Bestimmungen über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten obliegt gemäss Art. 85 Abs. 1 UVG den Durchführungsorganen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 (ArG, SR 822.11) und der SUVA. Zu ergänzen ist, dass die in Anwendung von Art. 85 Abs. 2 UVG eingesetzte Eidgenössische Kommission für Arbeitssicherheit

C-3063/2020 Seite 8 (EKAS) die einzelnen Durchführungsbereiche aufeinander abstimmt, soweit der Bundesrat hierüber keine Bestimmungen erlassen hat; sie sorgt für eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten in den Betrieben (Art. 85 Abs. 3 Satz 1 UVG). Die Beschlüsse der EKAS sind für die Versicherer und die Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes verbindlich und diese kann insbesondere Ausführungsbestimmungen zum Verfahren erlassen (Art. 85 Abs. 4 UVG i.V.m. Art. 53 Bst. a VUV), was sie mit dem Leitfaden für das Durchführungsverfahren in der Arbeitssicherheit (nachfolgend: EKAS-Leitfaden, 6. Aufl. März 2020) gemacht hat. Die EKAS-Richtlinien stellen nicht unmittelbar verbindliches Recht dar, sondern sind konkretisierende Bestimmungen, welche den Arbeitgeber nicht verpflichten (vgl. EKAS-Leitfaden Ziff. 2.3.3). Gleiches gilt auch für den EKAS-Leitfaden, welcher den Durchführungsorganen, die den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften betreffend Arbeitssicherheit zu überwachen und notfalls durchzusetzen haben, Anleitungen gibt in der Absicht, ein einheitliches und rechtsgleiches Vorgehen in der Praxis zu fördern (EKAS-Leitfaden Ziff. 1; vgl. auch Art. 52a Abs. 1

VUV).

E. 3.2

Nach Art. 92 Abs. 3 UVG können die Betriebe bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten jederzeit und auch rückwirkend in eine höhere Gefahrenstufe versetzt werden. Diese Höhereinreihung richtet sich gemäss Art. 113 Abs. 2 UVV nach den Bestimmungen der VUV, wobei der betroffene Betrieb in der Regel in eine Stufe mit einem um mindestens 20% höheren Prämienatz versetzt werden soll. Ist dies innerhalb des Tarifs nicht möglich, so wird der Prämienatz der höchsten Stufe der betreffenden Klasse entsprechend erhöht. Laut Art. 66 Abs. 1 VUV kann ein Betrieb in eine höhere Stufe des Prämienatzes versetzt werden, sofern der Arbeitgeber einer vollstreckbaren Verfügung keine Folge leistet oder er auf andere Weise Vorschriften über die Arbeitssicherheit zuwiderhandelt. Die Prämienatzhöhung wird unter Angabe von Beginn und Dauer vom zuständigen Durchführungsorgan angeordnet. Sie muss vom Versicherer unverzüglich verfügt werden, wobei das Durchführungsorgan eine Kopie dieser Verfügung erhält (Art. 66 Abs. 2 VUV).

E. 3.3.1

Laut Ziff. 4.2 des EKAS-Leitfadens für das Durchführungsverfahren in der Arbeitssicherheit erlaubt das ordentliche Durchführungsverfahren den zuständigen Organen, die Unfallverhütungsvorschriften in den Betrie-

C-3063/2020 Seite 9 ben durchzusetzen. Gemäss Ziff. 5.2.1 des EKAS-Leitfadens greift in Fällen, in denen ein sicherheitswidriger Zustand nur vorübergehend und während verhältnismässig kurzer Zeit besteht (etwa bei Bau-, Installations- und Montagearbeiten), ein besonderes Verfahren Platz, das ermöglichen soll, auch solchen Betrieben gegenüber Sanktionen zu ergreifen (ausserordentliches Durchführungsverfahren). Das ausserordentliche Durchführungsverfahren hat Ausnahmecharakter und ist ergänzend dort anzuwenden, wo eine dringliche Erledigung angezeigt ist (Ziff. 5.2.2 und 5.2.3).

E. 3.3.2

Gemäss Ziff. 5.3 des EKAS-Leitfadens spricht das Durchführungsorgan im ausserordentlichen Durchführungsverfahren im Normalfall dreimal eine Ermahnung aus und verfügt erst bei der vierten Feststellung eines sicherheitswidrigen Zustandes eine Prämienatzhöhung. In der Ermahnung ist anzuführen, welche Mängel festgestellt und welche Bestimmungen über die Arbeitssicherheit verletzt wurden. Mit der dritten Ermahnung wird dem Betrieb angedroht, dass bei einem weiteren Verstoss gegen Arbeitssicherheitsvorschriften eine Prämienatzhöhung verfügt werde (EKAS-Leitfaden Ziff. 5.3.4). Je nach Bedeutung des Verstosses kann und soll das Verfahren indes abgekürzt werden. Die Prämienatzhöhung kann daher bereits nach der ersten Feststellung angeordnet werden, sofern dem Betrieb vorgängig das rechtliche Gehör gewährt worden ist.

E. 4

Bei der Überprüfung einer Verfügung gestützt auf Art. 92 Abs. 3 UVG ist in einem ersten Schritt zu beurteilen, ob eine Missachtung der Vorschriften über die Unfallverhütung vorliegt. Ist dies zu bejahen, muss weiter geprüft werden, ob die verfügte Prämienatzhöhung in rechtmässiger Anwendung der massgeblichen Bestimmungen ergangen ist.

E. 4.1

Gemäss Art. 82 Abs. 1 UVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Gestützt auf Art. 83 Abs. 1 UVG hat der Bundesrat neben der VUV weitere Verordnungen erlassen, in welchen die Anforderungen an die Arbeitssicherheit für bestimmte Tätigkeiten konkretisiert werden. Dazu gehört namentlich auch die BauAV.

E. 4.2

Vorliegend sind insbesondere die folgenden Bestimmungen relevant:

C-3063/2020 Seite 10

E. 4.2.1

Gemäss Art. 3 Abs. 1 VUV muss der Arbeitgeber zur Wahrung der Arbeitssicherheit alle Anordnungen und Schutzmassnahmen treffen, die den Vorschriften der VUV und den für seinen Betrieb sonst geltenden Vorschriften über die Arbeitssicherheit sowie im Übrigen den anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die Schutzmassnahmen und Schutz- einrichtungen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden. Er hat dies in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen (Art. 3 Abs. 2 VUV). Können Unfall- und Gesundheitsgefahren durch technische oder organisatorische Massnahmen nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden, so muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zumutbare und wirksame persönliche Schutzausrüstungen wie Schutzhelme, Haarnetze, Schutzbrillen, Schutzschilde, Gehörschutzmittel, Atemschutzgeräte, Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Schutzgeräte gegen Absturz und Ertrinken, Hautschutzmittel sowie nötigenfalls auch besondere Wäschestücke zur Verfügung stellen. Er muss dafür sorgen, dass diese jederzeit bestimmungsgemäss verwendet werden können (Art. 5 Abs. 1 VUV). Ist der gleichzeitige Einsatz mehrerer persönlicher Schutzausrüstungen notwendig, so muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass diese aufeinander abgestimmt werden und ihre Wirksamkeit nicht beeinträchtigt wird (Art. 5 Abs. 2 VUV). Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen der Arbeitssicherheit. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen (Art. 6 Abs. 1 VUV). Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die Arbeitnehmer die Massnahmen der Arbeitssicherheit einhalten (Art. 6 Abs. 3 VUV). Der Arbeitgeber darf Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind. Wird eine gefährliche Arbeit von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt, so muss ihn der Arbeitgeber überwachen lassen (Art. 8 Abs. 1 VUV). Bei Arbeiten mit besonderen Gefahren müssen die Zahl der Arbeitnehmer sowie die Anzahl oder die Menge der gefährbringenden Einrichtungen, Arbeitsmittel und Stoffe auf das Nötige beschränkt sein (Art. 8 Abs. 2 VUV).

C-3063/2020 Seite 11 Arbeitsmittel müssen bestimmungsgemäss verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nur für Arbeiten und an Orten eingesetzt werden, wofür sie geeignet sind. Vorgaben des Herstellers über die Verwendung des Arbeitsmittels sind zu

berücksichtigen (Art. 32a Abs. 1 VUV).

E. 4.2.2

Bauarbeiten müssen so geplant werden, dass das Risiko von Berufs- unfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen mög- lichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können (Art. 3 Abs. 1 BauAV). Die Rettung von Verunfallten muss gewährleistet sein (Art. 7 Abs. 1 BauAV). Es dürfen nur Leitern verwendet werden, die insbesondere bezüglich Be- lastbarkeit und Standfestigkeit für die beabsichtigten Arbeiten geeignet sind (Art. 14 Abs. 1 BauAV). Beschädigte Leitern dürfen nicht benützt wer- den. Sie sind fachgerecht in Stand zu stellen oder unbenutzbar zu machen (Art. 14 Abs. 2 BauAV). Leitern müssen auf einer tragfähigen Unterlage stehen und gegen Wegrutschen, Drehen und Kippen gesichert sein (Art. 14 Abs. 3 BauAV). Der Leiternstandort ist so zu wählen, dass keine Gefahr besteht, durch herabfallende Gegenstände oder Materialien getroffen zu werden (Art. 14 Abs. 4 BauAV). Die obersten drei Sprossen von Leitern dürfen nur dann bestiegen werden, wenn beim Austritt eine Plattform und eine Haltevorrichtung vorhanden sind (Art. 14 Abs. 5 BauAV). Ein Seitenschutz ist zu verwenden bei ungeschützten Stellen mit einer Ab- sturzhöhe von mehr als 2 m und bei solchen im Bereich von Gewässern und Böschungen (Art. 15 Abs. 1 BauAV). Wo das Anbringen eines Seiten- schutzes nach Art. 16 oder eines Gerüsts nach Art. 18 BauAV technisch nicht möglich oder zu gefährlich ist, sind Fanggerüste, Auffangnetze oder Seilsicherungen zu verwenden oder gleichwertige Schutzmassnahmen zu treffen (Art. 19 Abs. 1 BauAV). Die Absturzhöhe bei Abstürzen in ein Schutznetz darf nicht mehr als 6 m, diejenige bei Abstürzen in ein Fangge- rüst nicht mehr als 3 m betragen (Art. 19 Abs. 2 BauAV). An Dachrändern, auch an giebelseitigen Dachrändern, sind ab einer Absturzhöhe von 3 m Massnahmen zu treffen, um Abstürze zu verhindern (Art. 28 Abs. 1 BauAV). In Art. 29 BauAV sind Massnahmen an Dachrändern geregelt.

E. 4.3

Im Sozialversicherungsrecht gilt grundsätzlich der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Dieser Grad übersteigt einerseits die Annahme einer blossen Möglichkeit beziehungsweise einer Hypothese

C-3063/2020 Seite 12 und liegt andererseits unter demjenigen der strikten Annahme der zu be- weisenden Tatsache. Die Wahrscheinlichkeit ist insoweit überwiegend, als der begründeten Überzeugung keine konkreten Einwände entgegenstehen (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. Art. 43 Rz. 53 und 59 ff.). Ausserdem gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach ist für den Beweiswert grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch dessen Kennzeichnung massgebend (KIESER, a.a.O., Art. 43 Rz. 61 ff.; BGE 125 V 352 E. 3a; 122 V 157 E. 1c). Das Sozialversicherungsgericht hat somit alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, ob- jektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung der streitigen Frage gestatten (BGE 122 V 157 E. 1c; 125 V 351 E. 3a). Die Praxis misst dabei dem Prinzip Bedeutung zu, wonach den sogenannten „Aussagen der ersten Stunde“ ein besonde- res Gewicht zukommt (BGE 121 V 45 E. 2a; 143 V 168 E. 5.2.2). Der Sach- verhalt ist gestützt auf den Untersuchungsgrundsatz von der Behörde so- weit zu ermitteln, dass über die infrage stehende Tatsache zumindest mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit entschieden wer- den kann (KIESER,

a.a.O., Art. 43 Rz. 20 m.H.). Beweislosigkeit wird angenommen, wenn der Sachverhalt nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als erstellt betrachtet werden kann (KIESER, a.a.O., Art. 43 Rz. 68 ff. m.H.).

E. 5.1

Anlässlich der Baustellenkontrolle vom 5. Februar 2020 auf der Baustelle in H._____ ([...]) stellte die Vorinstanz mehrere sicherheitswidrige Zustände fest und machte zulasten der Beschwerdeführerin im Wesentlichen Zuwiderhandlungen gegen die folgenden Vorschriften geltend: Art. 15 Abs. 1 BauAV (wegen fehlender Seitenschutzsicherung von Arbeitsplätzen mit einer Absturzhöhe von 4 m und von Zugängen und Verkehrswegen mit einer Absturzhöhe von 4 m); Art. 19 BauAV sowie Art. 5, 8 und 32a Abs. 1 VUV (wegen falschem oder fehlendem Einsatz der Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz [PSAgA] und mangels Gewährleistung der Rettung bei PSAgA sowie wegen Verletzung grundsätzlicher Sicherheitsregeln beim Einsatz von Hebebühnen); Art. 3 Abs. 1 BauAV (wegen fehlender Umsetzung der Planung auf den Baustellen durch die Mitarbeitenden; vgl. Bst. D.a und D.e sowie act. 5 und act. 10). Bereits anlässlich der Kontrolle vom 6. August 2019 auf der Baustelle in G._____ ([...]) stellte die Vorinstanz mehrere sicherheitswidrige Zu-

C-3063/2020 Seite 13 stände fest und machte zulasten der Beschwerdeführerin Zuwiderhandlungen gegen Art. 28 und 29 BauAV (wegen fehlender resp. ungenügender Sicherheitsmassnahmen am Dachrand bei einer Absturzhöhe von 4,7 m) sowie Art. 32a VUV und Art. 14 BauAV (wegen nicht korrekter Verwendung der Anstehleiter) geltend. Aufgrund dieser Mängel sprach die Vorinstanz gegenüber der Beschwerdeführerin am 20. August 2019 die Ermahnung Stufe drei aus (vgl. Bst. C.c sowie act. 16).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin bestritt weder die anlässlich der Baustellenkontrolle vom 5. Februar 2020 festgestellten und im angefochtenen Einspracheentscheid vom 15. Mai 2020 erwähnten, noch die in der Ermahnung Stufe drei vom 20. August 2019 aufgeführten Verletzungen von Arbeitssicherheitsvorschriften.

E. 5.2.1

Die Beschwerdeführerin brachte dagegen lediglich vor, dass die Verletzung der Vorschriften nicht ihr anzulasten sei, da sie sämtlichen Pflichten der Gesundheitsprävention nachgekommen sei, sondern vielmehr ihren Mitarbeitenden, die sich weisungswidrig verhalten hätten. So liege im vorliegenden Fall eine Verletzung von Art. 11 Abs. 1 VUV, der die Arbeitnehmer in die Pflicht nehme, vor. Folglich sei der fehlbare Arbeitnehmer zu sanktionieren. Da gemäss Art. 11 Abs. 1 VUV durch das Wort "muss" eine Verpflichtung des Arbeitnehmers einhergehe, müsse dies auch eine Sanktion des Arbeitnehmers zur Folge haben. Es sei offensichtlich, dass es sich hierbei um eine Lücke im Gesetz oder in der Verordnung handle. Die Verantwortung durch die Nichteinhaltung könne nicht beim Arbeitgeber liegen, wenn er nachweislich alle gesetzlichen Pflichten erfüllt habe. Dass dokumentierte Schulungen und schriftliche Bestätigungen nicht ausreichen würden, sei irritierend. Gemäss Einspracheentscheid der Vorinstanz sei seitens der Beschwerdeführerin alles unternommen worden, um die Verletzung von Sicherheitsvorschriften durch Mitarbeitende zu verhindern. Der beim "Vorfall" vom 5. Februar 2020 beteiligte Mitarbeitende sei in der Zwischenzeit aus der Unternehmung ausgetreten. Die Beschwerdeführerin sei somit der mehrfach genannten Empfehlung der

Vorinstanz nachgekommen, dass bei fehlbaren Mitarbeitenden das Arbeitsverhältnis aufzulösen sei, um Gefahren- und Kostenpotential zu minimieren. Dass sich die Vorinstanz im Entscheid vom 15. Mai 2020 von dieser mehrfachen Empfehlung distanzieren, sei nicht nachvollziehbar. Deshalb stelle sich auch die Frage der "Compliance", da die Vorinstanz gleichzeitig als Versicherer, Beratungsunternehmen und als Kontrollorgan auftrete. Eine Vermischung der Aufgaben führe offensichtlich zu solchen Aussagen (vgl. BVGer-act. 1 sowie Bst. D.b und D.d sowie act. 6, act. 9, act. 14).

C-3063/2020 Seite 14

E. 5.2.2

Dagegen wendet die Vorinstanz ein, nach Art. 6 Abs. 3 VUV habe der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer die Massnahmen der Arbeitssicherheit einhielten. Dies habe die Beschwerdeführerin offensichtlich unterlassen. Dokumentierte Schulungen, schriftliche Bestätigungen usw. würden nicht ausreichen, um die gesetzliche Pflicht zu erfüllen. Die VUV sehe keine Sanktionen gegen Arbeitnehmer vor, wenn diese ihre Pflichten verletzten. Mangels einer gesetzlichen Grundlage sei es der Vorinstanz somit nicht gestattet, gegen Arbeitnehmer, die sich nicht an ihre Pflichten hielten, vorzugehen. Dass sich Betriebe von renitenten Mitarbeitern, die sich partout nicht an die Vorschriften der Arbeitssicherheit halten, trennen sollten, sei keine Empfehlung ihrerseits, sondern es handle sich um eine reine Feststellung. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber sei eine reine arbeitsvertragliche Massnahme, welche mit der SUVA nichts zu tun habe. Mit der Durchführung von Schulungen und Instruktionen komme die Beschwerdeführerin lediglich ihren Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 1 VUV nach. Daraus könne keine Vorzugsbehandlung für den Betrieb resultieren. Es genüge jedoch nicht, qualitativ hochstehende Unterlagen zu haben, wenn diese nicht umgesetzt würden. Nach Art. 6 Abs. 3 VUV habe der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer die Massnahmen der Arbeitssicherheit einhielten. Dies habe die Beschwerdeführerin offensichtlich unterlassen und deshalb nicht alle ihre Pflichten erfüllt.

E. 5.3

Art. 82 UVG, der vorweg den Arbeitgeber in die Pflicht nimmt, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um Berufsunfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden, hat zwingenden Charakter (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6S.447/2003 vom 1. April 2004 E. 3.1). Zudem schreibt Art. 6 Abs. 3 VUV vor, dass Arbeitgeber dafür zu sorgen haben, dass die Arbeitnehmer die Massnahmen der Arbeitssicherheit einhalten. Art. 7 Abs. 2 VUV wiederum hält fest, dass die Übertragung von Aufgaben an einen Arbeitnehmer den Arbeitgeber nicht von seinen Verpflichtungen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit entbindet. Letztlich ist immer der Arbeitgeber für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Direkte präventive Sanktionierungsmöglichkeiten gegenüber Arbeitnehmern wegen Verletzung von Sicherheitsvorschriften sind im UVG und auch in der VUV nicht vorgesehen. Eine Lücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des positiven Rechts ist vorliegend nicht ersichtlich. Es bleibt dem Arbeitgeber überlassen, allenfalls fehlbare Mitarbeiter im Rahmen der arbeitsvertraglichen Regelung zur Verantwortung zu ziehen (Urteil des BVGer C-5278/2010 vom 22. Oktober 2012 E. 4.2.4.3). In diesem Sinne ist der Vorinstanz beizupflichten, dass dokumentierte Schulungen und schriftliche

C-3063/2020 Seite 15 Bestätigungen usw. durch die Beschwerdeführerin nicht ausreichen, um Berufsunfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden. Die geltend gemachten verschiedenen Rollen der Vorinstanz sind nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Das Bundesverwaltungsgericht prüft lediglich, ob die Vorinstanz die gesetzlichen Regelungen beachtet und richtig angewendet hat.

E. 5.4

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass aufgrund der vorliegenden Akten erstellt ist, dass die Beschwerdeführerin auf der Baustelle in H._____ ([...]) gegen die im Einsprachentsscheid vom 15. Mai 2020 aufgeführten Arbeitssicherheitsvorschriften, d.h. gegen Art. 15 Abs. 1 und Art. 19 BauAV, Art. 5, 8 und 32a Abs. 1 VUV sowie Art. 3 Abs. 1 BauAV i.V.m. Art. 6 Abs. 3 VUV, verstossen hat. Ferner ist aufgrund der vorliegenden Akten erstellt, dass die Beschwerdeführerin weniger als ein halbes Jahr davor, auf der Baustelle in G._____ ([...]), bereits gegen Arbeitssicherheitsvorschriften, d.h. gegen Art. 14, 28 und 29 BauAV sowie Art. 32a VUV, verstossen hat.

E. 6

Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob die hier streitige Höhereinreihung der Beschwerdeführerin im BUV-Prämientarif in korrekter Anwendung der massgeblichen Rechtsnormen, insbesondere der gesetzlichen Zuständigkeitsregeln und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungshandelns verfügt wurde.

E. 6.1

Gemäss Art. 66 Abs. 2 VUV ordnet das zuständige Durchführungsorgan die Prämienhöhung nach Art. 113 Abs. 2 UVV an, welche vom zuständigen Versicherer unverzüglich verfügt werden muss. In Betrieben des Baugewerbes und bei Arbeiten anderer Betriebe auf deren Baustellen beaufsichtigt die SUVA als zuständiges Durchführungsorgan die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen (Art. 85 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 Ziff. 11 VUV). Dass vorliegend die Bestimmungen über die Unfallverhütung durch die SUVA vollzogen werden, ist somit nicht zu beanstanden. Ebenso wenig zu erläutern ist die unstreitige versicherungsrechtliche Unterstellung des hier zur Diskussion stehenden Betriebs unter die SUVA, welche sich aus Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG i.V.m. Art. 73 UVV ergibt. Vorliegend war die SUVA demnach sowohl für die Anordnung der streitigen Prämienhöhung als auch für den Erlass der entsprechenden Verfügung zuständig.

C-3063/2020 Seite 16

E. 6.2

Nach Art. 113 Abs. 2 UVV erfolgt wegen Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über die Verhütung von Unfällen eine Einreihung in eine höhere Stufe des Prämientarifs, wobei der Betrieb in der Regel in eine Stufe mit einem um mindestens 20% höheren Prämienatz versetzt werden soll. Die Sanktion greift ungeachtet der Schwere des Verstosses. Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG, heute: BGer) hat diese Ordnung grundsätzlich als mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip und dem Willkürverbot vereinbar bezeichnet (Urteil des EVG U 240/03 vom 2. Juni 2004 E. 6.3 m.H. auf BGE 116 V 255 E. 4b und c, veröffentlicht in: RKUV 2004 Nr. U 525 S. 549 ff.). Die verfügte Sanktion muss sich aber auch im Einzelfall als verhältnismässig erweisen (BGE 116 V 255 E. 4b; Urteil des BVer C-4640/2007 vom 9. März 2009 E. 4.2.2 m.H.).

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin wurde von der Vorinstanz rückwirkend für das Jahr 2020 im BUV-Prämientarif um vier Stufen höher eingereiht. Der Prämiensatz wurde von 2.5050% (Stufe 100) auf 3.0400% (Stufe 104) und damit um 21.3570% erhöht. Diese Höhereinreihung entspricht den Vorgaben von Art. 113 Abs. 2 UVV.

E. 6.4

Was die Beschwerdeführerin dagegen einwendet, erweist sich aus den nachfolgenden Gründen als nicht stichhaltig.

E. 6.4.1.1

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Es sei ein Affront, wenn die Vorinstanz in ihrem Schreiben erwähne, dass sie mehrmals ähnliche Mängel habe feststellen müssen und sie als Arbeitgeberin nicht dafür Sorge, dass ihre Mitarbeitenden die Vorschriften einhalten würden. Eine Differenzierung der Situation werde offensichtlich nicht vorgenommen und komplett ausgeblendet. Gemäss Einspracheentscheid der Vorinstanz habe die Beschwerdeführerin denn auch alles unternommen, um die Verletzung von Sicherheitsvorschriften durch Mitarbeitende zu verhindern. Eine Prämienhöhung um 12% (Fr. 30'057.15) sei vor diesem Hintergrund völlig unangemessen.

E. 6.4.1.2

Die Rechtsprechung erachtet die im EKAS-Leitfaden enthaltene Regel, wonach im Normalfall (sofern nicht ein besonders gravierender Verstoss vorliegt oder die Verletzung von Vorschriften zu einem Unfall geführt hat) drei Ermahnungen ausgesprochen werden und bei der vierten Feststellung eines sicherheitswidrigen Zustandes eine Prämienhöhung verfügt wird, als Ausdruck des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (BVGE

C-3063/2020 Seite 17 2010/37 E. 2.4.2.2). Dies gilt insbesondere vor einer erstmaligen Sanktion (Urteil des BVGer C-6018/2008 vom 25. November 2010 E. 6.2.4; vgl. auch Urteile des BVGer C-5278/2010 E. 4.2.3 sowie C-852/2013 vom 17. Dezember 2015 E. 4.2.6.2 und C-1545/2018 vom 1. Oktober 2020 E. 6.4.2).

E. 6.4.1.3

Für das Jahr 2016 ordnete die Vorinstanz gegenüber der Beschwerdeführerin bereits einmal eine rückwirkende Versetzung in eine höhere Stufe des Prämientarifs an (vgl. Verfügung vom 12. Januar 2017 und Einspracheentscheid vom 8. Mai 2017, act. 36 und 39). Am 20. August 2019 wurde anlässlich einer Kontrolle auf der Baustelle "[...]" in G._____ festgestellt, dass bei einer Absturzhöhe von 4,7 m Sicherheitsmassnahmen am Dachrand gefehlt oder ungenügend gewesen seien, die Anstellenden nicht korrekt verwendet worden sei und das Baustellenpersonal die "Neun lebenswichtigen Regeln für das Arbeiten auf Dächern und an Fasadens" nicht ausreichend gekannt habe, worauf die Vorinstanz eine Ermahnung Stufe drei verfügte und bei einem weiteren Verstoss gegen Unfallschutzvorschriften eine Versetzung in eine höhere Prämienstufe androhte. Dazu wurde der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör gewährt (Bst. C.c, act. 16). Fünf Monate und ein paar Tage später (5. Februar 2020) wurden anlässlich einer vorinstanzlichen Baustellenkontrolle erneute Wiederhandlungen der Beschwerdeführerin gegen Vorschriften über die Verhütung von Unfällen festgestellt (Bst. D.a, act. 10). Vor diesem Hintergrund ist die angeordnete Erhöhung des Prämiensatzes von 2.5050% auf

3.0400% für die Dauer eines Jahres nicht unverhältnismässig. Dass das Kontrollorgan üblicherweise dreimal eine Ermahnung ausspricht und erst bei der vierten Feststellung eines sicherheitswidrigen Zustandes eine Prämienhöhung verfügt (vgl. EKAS Leitfaden Ziff. 5.3), vermag da- ran nichts zu ändern. Diese Regel ist – wie bereits erwähnt – Ausdruck des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes und gilt insbesondere vor einer erstma- ligen Sanktion. Vorliegend stellte das Kontrollorgan zwei Jahre und acht Monate nach Ablauf der letzten Höhereinreihung nach Art. 92 Abs. 3 UVG – welcher seit dem Jahr 2011 (und damit weniger als 10 Jahre vor der Ver- fügung vom 8. April 2020) mehrere Ermahnungen und Verfügungen mit Sofortmassnahmen gegenüber der Beschwerdeführerin vorangegangen waren (vgl. act. 11) – einen weiteren Verstoss gegen Unfallverhütungsvor- schriften fest. Dass die Vorinstanz bei dieser Sachlage nur einmal eine Er- mahnung ausgesprochen hat, ist nicht zu beanstanden. Es handelte sich bei den erneut festgestellten Mängeln (wiederum) um schwerwiegende Zu- widerhandlungen, welche eine unmittelbare schwere Gefährdung von Le-

C-3063/2020 Seite 18 ben und Gesundheit verursachten und daher zu erfüllenden Sofort-Mass- nahmen sowie Massnahmen führten. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass gemäss Art. 92 Abs. 3 UVG und Art. 66 Abs. 1 VUV grundsätzlich auch ein einzelner Verstoss eine (rückwirkende) Prämien- höhung rechtfertigen kann und dass eine solche Sanktion den betreffenden Arbeitgeber dazu zwingen soll, die Unfallvorschriften in Zukunft einzuhal- ten (vgl. dazu auch E. 3.3.2). Führte eine frühere Prämienhöhung nicht zum angestrebten Erfolg, hat das Kontrollorgan die ihm zur Verfügung ste- henden Zwangsmittel weiterhin und konsequent anzuwenden. Es ist auch daran zu erinnern, dass das Nichteinhalten von Sicherheitsvorschriften er- hebliche Kosten zum Schaden der Versichertengemeinschaft verursachen kann (vgl. Urteil BVGer C-6018/2008 E. 6.2.4 m.H.). Gemäss Ziff. 5.2.10 des EKAS-Leitfadens dürfen Feststellungen, die mehr als zehn Jahre zurückliegen nicht mehr berücksichtigt werden. Da die in der Verfügung der Prämienhöhung vom 8. April 2020 (act. 7) erwähnten Mängel von 2016 und 2019 datieren und die Vorinstanz auch in ihrer Ver- nehmlassung auf Mängel der letzten acht Jahre verweist (BVGer-act. 6 Ziff. 9), ist nichts dagegen einzuwenden, wenn diese von der Vorinstanz in der Beurteilung berücksichtigt wurden.

E. 6.4.1.4

Was den Umfang der Prämienhöhung anbelangt, wurde die Be- schwerdeführerin von der Vorinstanz rückwirkend für das Jahr 2020 im BUV-Prämientarif um vier Stufen höher eingereiht. Der Prämienatz wurde von 2.5050% (Stufe 100) auf 3.0400% (Stufe 104) und damit um 21.35% erhöht. Diese Höhereinreihung entspricht den Vorgaben von Art. 113 Abs. 2 UVV. Vor diesem Hintergrund kann die verfügte und für die Dauer eines Jahres (1. Januar - 31. Dezember 2020) befristete Prämienhöhung nicht als unverhältnismässig bezeichnet werden.

E. 6.4.2.1

Die Beschwerdeführerin beanstandet sodann, ein Prämienstufen- anstieg müsse jederzeit nachvollziehbar sein. Es gebe kein öffentlich ein- sehbares Schema, welches aufzeigen würde, nach welchem Vergehen ein Anstieg bzw. nach welchem Zeitraster eine "Ermahnungs-Rückstufung" er- folge. Die Vorinstanz sei hier völlig intransparent.

E. 6.4.2.2

Wie bereits in E. 6.4.1.3 ausgeführt und von der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung korrekt festgehalten, könnte gemäss EKAS-Leitfaden Ziff. 5.2.7 grundsätzlich (unter Vorbehalt der Verhältnismässigkeit) jeder

C-3063/2020 Seite 19 Verstoss gegen Vorschriften über die Arbeitssicherheit gemäss Art. 92 Abs. 3 UVG jederzeit und auch rückwirkend mit einer Prämienerrhöhung geahndet werden. Das diesbezügliche Vorgehen der Vorinstanz ist den de- taillierten Bestimmungen des EKAS-Leitfadens zu entnehmen. Bei den im EKAS-Leitfaden erwähnten Entscheidungsprozessen (Betriebsbesuch, Anhö- rung, Erlass von Massnahmen und Ermahnungen sowie Prämienerrhöhun- gen) ist die Vorinstanz verpflichtet, sich an ein einheitliches und rechtsglei- ches Vorgehen zu halten (vgl. EKAS-Leitfaden Ziff.1 und 2.4). Dem inter- nen Schema der Vorinstanz, welches den Prämienstufenanstieg und die - rückstufung nach der Grösse des Unternehmens festlegt, kommt laut Vo- rinstanz nur eine sekundäre Bedeutung zu; dieses werde ausnahmslos auf alle Unternehmungen angewendet (vgl. BVGer-act. 6 S. 2 f. und zur Kog- nitionsbeschränkung E. 2.3 f.). Demzufolge sind die Entscheidungsprozesse der Vorinstanz genügend transparent.

E. 6.5

Zusammengefasst ergibt sich, dass die verfügte auf ein Jahr befristete Prämienerrhöhung im Einklang mit dem Gesetz, der Verordnung und dem EKAS-Leitfaden steht. Dementsprechend ist die Beschwerde vom 12. Juni 2020 abzuweisen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 15. Mai 2020 zu bestätigen.

E. 7

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteient- schädigung.

E. 7.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten der unterlie- genden Partei aufzuerlegen. Diese bemessen sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die von der unterliegenden Beschwerdeführerin zu tragenden Verfahrenskosten sind vorliegend auf Fr. 2'000.- festzulegen und dem geleisteten Verfahrenskostenvorschuss in gleicher Höhe zu ent- nehmen.

E. 7.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz hat als mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Organisation jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. BGE 128 V 124 E. 5b sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE).

C-3063/2020 Seite 20